

Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden
- Vollstreckungsgericht -
12 K 33/25

Baden-Baden, 30.09.2026
Gutenbergstr. 17
07221/685-106

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.12.2026	13:30 Uhr	022, Sitzungssaal	Amtsgericht Baden-Baden, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lauf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lauf	961/5	Gebäude- und Freifläche	Hornenbergstraße 10	674	698

Zusatz: Hat ein 3 m breites Überfahrtsrecht über Flst.Nr. 961 gemäß Bewilligung vom 12. Juli 1965 (Band 26 Heft 1 Abt. II Nr. 4). Aus Band 28 Heft 26 hierher übertragen am 27. März 1985. Gemäß Vertrag vom 24. Juli 1985 (Band 26 Heft 22 AS 215 ff) wurde dieses Überfahrtsrecht verlegt auf Flst.Nr. 961/6. Vermerkt (AS 15 ff) am 25. September 1985.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus (Fertighaus in Massivbauweise) mit mehreren Nebengebäuden; Baujahr ca. 1965; Satteldach zu Wohnzwecken ausgebaut; Wfl. EG + DG ca. 132 m² ohne Terrassen-/Wintergartenanbau; das Anwesen ist eigengenutzt und konnte vom Sachverständigen nur von Außen besichtigt werden;

Verkehrswert: 170.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe

von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2640427002065, Az. 12 K 33/25 AG Baden-Baden	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter www.versteigerungspool.de veröffentlicht.

Stinus
Diplom-Rechtspflegerin (FH)